

377/59

19. 6. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1957,
mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ durch die Zeitangabe „bis 30. Juni 1958“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten: „Vom Tage der Verlautbarung des Gläubigerauftrages an

können Ansprüche aus Dienstverhältnissen, die sich auf die Zeit vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes beziehen, bis zum 30. Juni 1957, sonstige Ansprüche, sofern sie vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes entstanden sind, bis zum 30. Juni 1958 weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inlande vollstreckt werden; diese Zeiten werden in eine Verjährungs- oder Ausschlußfrist nicht eingerechnet.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die für die Vollziehung der §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zuständigen Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Art. I Z. 1:

§ 10 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes sieht vor, daß von den für die Verwaltung zuständigen Stellen ein Eintritt in Verträge des ehemaligen Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen unter den dort genannten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes — mit Rücksicht auf dessen Inkrafttreten am 31. Juli 1956, sohin bis 31. Juli 1957 — erfolgen kann. Die Abwicklung des im Zuge der Verwaltung des ehemaligen Vermögens des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen vorgefundenen Urkundenmaterials, insbesondere im Bereiche der ehemaligen Reichsautobahnen und auch in anderen Bereichen, konnte im Laufe eines Jahres nicht abgeschlossen werden. So sind allein im Bereiche der ehemaligen Reichsautobahn in Salzburg noch mehrere hundert Verträge in Händen der Schriftenverfasser, die bisher von den zuständigen Behörden nicht eingesehen und daher noch nicht bearbeitet werden konnten. Zur Vermeidung einer ungleichmäßigen Behandlung der Vertragspartner, die sich einerseits aus dem Vertrags- eintritt, andererseits durch den Nichteintritt infolge Ablaufes der gesetzlichen Frist notwendigerweise ergeben würde, erscheint eine Erstreckung der Frist bis 30. Juni 1958, bis zu der noch

Erklärungen des Vertragsesintrittes durch die Republik Österreich möglich sind, geboten.

Zu Art. I Z. 2:

In § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ist für die in der Verwaltung der ehemaligen Vier Mächte gestandenen Vermögenswerte ein Moratorium bis 30. Juni 1957 vorgesehen, das für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz dieser Vermögenswerte bei denen es sich im wesentlichen um die ehemaligen USIA-Betriebe handelt, in den meisten Fällen unerlässlich war. Da im Zuge der Verwaltung dieser Betriebe eine Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse in vielen Fällen noch nicht herbeigeführt ist, erschien eine Verlängerung des Moratoriums um ein Jahr, das ist bis 30. Juni 1958, für Ansprüche, die sich nicht auf Dienstverhältnisse beziehen, geboten. Bei Ansprüchen aus Dienstverhältnissen ist eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der genannten Vermögenswerte nicht mehr zu befürchten; überdies sollte die Geltendmachung solcher Ansprüche im Interesse der Dienstnehmer nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Das Moratorium ist daher nur für die „sonstigen Ansprüche“ zu verlängern, so daß in diesem Sinne § 19 Abs. 3, erster Satz, des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes neu gefaßt wurde.